



01. Januar 2021

Faktenblatt zur Registrierung als FDA

Rechtliche Grundlagen zur Eigenschaft von Fernmeldediensten und der Registrierung durch das BAKOM

Ausgabe: 1

Gültig ab: 01.01.2021

In diesem Faktenblatt werden in einem ersten Teil der Begriff der Anbieterin von Fernmeldediensten genauer umschrieben und in einem zweiten Teil die Voraussetzungen der Registrierung als Anbieterin von Fernmeldediensten durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erläutert.

Das Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10) definiert den Fernmeldedienst als fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte. Das BAKOM registriert gemäss dem FMG Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine der folgenden für die Erbringung von Fernmeldediensten bestimmten Ressourcen nutzen:

- Funkfrequenzen, deren Nutzung eine Konzession voraussetzt; oder
- Adressierungselemente, die auf nationaler Ebene verwaltet werden.

Anbieterinnen von Fernmeldediensten, welche diese Ressourcen von anderen bereits registrierten Anbieterinnen zur Erbringung von Fernmeldediensten nutzen und nicht vom BAKOM zugeteilt erhalten haben, werden ebenfalls registriert.

Diese Anbieterinnen werden gebeten sich auf den Webseiten des BAKOM online zu registrieren¹ oder das Formular zur Registrierung als Anbieterin von Fernmeldediensten ausgefüllt dem BAKOM einzureichen.

Das Ausfüllen des Formulars zur Registrierung mit Detailangaben zur Publikation bestimmter Informationen wird in einem separaten Leitfaden beschrieben.

Der Leitfaden und das Formular sind als Download auf den Webseiten des BAKOM² erhältlich. Das BAKOM bietet dort ebenso die Registrierung mittels Online-Formular an.

¹ www.eofcom.admin.ch

² www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/telekommunikation/fernmeldedienstanbieter.html

Inhalt

1	Die Anbieterin von Fernmeldediensten	3
1.1	Der Fernmeldedienst.....	3
1.2	Das Erbringen von Diensten	3
1.3	Ausnahmen von der Eigenschaft als Anbieterin von Fernmeldediensten	4
1.4	Zusammenfassung zur Eigenschaft als Anbieterin von Fernmeldediensten	4
1.5	Registrierung durch das BAKOM	4
1.6	Geltungsbereich des FMG	4
2	Registrierung durch das BAKOM	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.3	Zivilrechtliche Weitergabe von Nutzungsrechten.....	6
2.4	Registrierungsfreie Nutzung.....	6

1 Die Anbieterin von Fernmeldediensten

Für die Festlegung des Begriffs "Anbieterin von Fernmeldediensten" sind zwei Elemente massgebend, welche kumulativ erfüllt sein müssen: "Fernmeldedienst" und "Erbringen".

1.1 Der Fernmeldedienst

Gemäss Art. 3 Bst. b FMG ist unter einem Fernmeldedienst die "fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte" zu verstehen. Dazu müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) "*eine fernmeldetechnische Übertragung*", d. h. ein elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk (Art. 3 Bst. c FMG). Es spielt dabei keine Rolle, ob der Transport über feste Punkt zu Punkt-Verbindungen, oder über vermittelte Verbindungen erfolgt. Unter Vermittlungsausrüstung ist sowohl die heute in der Telefonie gebräuchliche Ausrüstung zur Leitungsvermittlung (z. B. SS7-Knoten) als auch die in der Datenübertragung gebräuchliche Ausrüstung zur Paketvermittlung (Router, Cross Connect etc.) zu verstehen. Ob die Übertragung über funk- oder leitungsgebundene Verbindungen stattfindet ist in diesem Zusammenhang ohne Belang.
- b) die Übertragung "*von Informationen*", d. h. von Zeichen, Signalen, Schriftzeichen, Bildern, Lauten oder Darstellungen jeder Art für Menschen, andere Lebewesen oder Maschinen (Art. 3 Bst. a FMG).
- c) "*für Dritte*", d. h. mindestens zwischen zwei Dritten (andere juristische und natürliche Personen) und nicht für den Eigengebrauch.

1.2 Das Erbringen von Diensten

Das "Erbringen von Diensten" beinhaltet eine wirtschaftliche und eine technische Komponente. In wirtschaftlicher Hinsicht liegt jedem Anbieten und Erbringen einer Dienstleistung ein Kundenverhältnis zugrunde. In technischer Hinsicht setzt das Erbringen eines Fernmeldedienstes eine angemessene Infrastruktur voraus.

Indem das Gesetz vom Geltungsbereich und den Begriffsmerkmalen her vor allem an den Tatbestand des Transportes von Informationen für Dritte anknüpft, nimmt es einen wirtschaftlich orientierten Dienstleistungsbegriff auf. Bei einer konsequenten Weiterführung dieses Gedankens liegt es daher nahe, eine Anbieterin von Fernmeldediensten vorwiegend über das Vorliegen eines Kundenverhältnisses zu definieren. Wer also den Kundinnen und Kunden gegenüber als Dienstleisterin auftritt, die Verträge abschliesst, die Dienstleistung (Übermittlung von Informationen) gewährleistet und dafür Rechnung stellt, ist grundsätzlich eine Anbieterin von Fernmeldediensten. Als Kundinnen und Kunden kommen dabei Privatpersonen, juristische Personen (Endkundinnen), oder andere Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Carriers Carrier) in Frage.

Eine solche Auslegung lässt sich mit den zitierten Gesetzesbestimmungen vom Wortlaut her vereinbaren. Zwar verlangt Art. 3 Bst. c FMG ein "... Senden oder Empfangen von Informationen ...". Es wird aber gerade nicht explizit vorgeschrieben, dass das Senden oder Empfangen von der Anbieterin von Fernmeldediensten auch in technischer Hinsicht selbst gemacht werden muss und die für die Übermittlung notwendigen Sende- oder Empfangsanlagen selbst zu betreiben sind. Es entspricht damit dem Willen des Gesetzgebers, das Outsourcing von gewissen Tätigkeiten zu ermöglichen. So wird denn auch der Wiederverkauf von Diensten in der Botschaft des Bundesrates explizit erwähnt.

Dieser Ansatz entspricht auch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realitäten. Eine Kundin oder ein Kunde wünscht in erster Linie einen Ansprechpartner (Prinzip des One Stop Shopping), welcher ihr resp. ihm gegenüber die Verantwortung für die angebotene Dienstleistung übernimmt, ihr resp. ihm den gewünschten Service bietet und für allfällige Mängel haftet. Sie oder er interessiert sich aber kaum für die ihr oder ihm nicht zugänglichen und nicht beeinflussbaren, im Hintergrund liegenden

Verhältnisse. Wie sich die der Kundin oder dem Kunden gegenüber als Anbieterin von Fernmeldediensten auftretende Gesellschaft intern in technischer (Outsourcing von übertragungstechnischen Aufgaben) oder betrieblicher (Zusammenarbeit im Vertrieb von Produkten) Hinsicht organisiert, muss sie oder ihn nicht kümmern.

Der teilweise oder vollständig unabhängige Aufbau oder Betrieb einer Übertragungsinfrastruktur ist für die Qualifikation "Anbieterin von Fernmeldediensten" also nicht Voraussetzung. Anbieterin von Fernmeldediensten ist auch, wer eine bestehende Infrastruktur nutzt (Netze von anderen Anbieterinnen, Kabelnetzbetreiberinnen etc.). So können auch reine Service Provider ohne eigenes Netz (z. B. Wiederverkäuferin von Verbindungskapazität) als Anbieterinnen von Fernmeldediensten bezeichnet werden. Aus diesen Überlegungen ergibt sich zusammenfassend, dass für das "Erbringen" das Vorliegen einer Kundenbeziehung ausreicht, wobei die Anbieterin ihren Kundinnen und Kunden gegenüber Gewähr für die korrekte Informationsübermittlung bietet. Die Anbieterin muss also in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis mit mindestens einer Endkundin resp. Endkunden oder mindestens einer anderen Anbieterin von Fernmeldediensten stehen. Dabei sind die Beschreibung der zu liefernden Dienstleistung inklusive Bedingungen und Qualität, Preise, Kündigungs- und Haftungsbestimmungen, etc. wesentliche Vertragselemente.

1.3 Ausnahmen von der Eigenschaft als Anbieterin von Fernmeldediensten

Gemäss Art. 2 FDV gelten gewisse Formen der Informationsübertragung nicht als Anbieten von Fernmeldediensten. Dies ist vor allem bei "inhouse", bzw. bei kleinräumigen und unternehmensinternen Anwendungen (Corporate Network) sowie zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften der Fall. Ebenfalls ausgenommen ist die Informationsübertragung innerhalb öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie zwischen ihnen, sofern die Erbringerin der Informationsübertragung selbst Teil dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist. Auch wird kein Fernmeldedienst erbracht, wenn innerhalb einer Gruppe ohne zentrale Organisation Informationen unentgeltlich für Mitglieder der Gruppe ausgetauscht werden, wie dies beispielsweise bei intelligenten Verkehrssystemen oder Meshup-Netzwerken der Fall sein kann.

1.4 Zusammenfassung zur Eigenschaft als Anbieterin von Fernmeldediensten

Eine Anbieterin von Fernmeldediensten ist eine natürliche oder juristische Person, welche Informationen für Dritte resp. zwischen Dritten fernmeldetechnisch selbst überträgt oder übertragen lässt und diesen Dritten gegenüber im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses die Verantwortung für die Erbringung der versprochenen Dienstleistung übernimmt.

1.5 Registrierung durch das BAKOM

Das BAKOM registriert Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die gewisse für die Erbringung von Fernmeldediensten bestimmte Ressourcen nutzen. Die genauen Voraussetzungen zur Registrierung werden in Ziffer 2 des vorliegenden Dokumentes erläutert.

1.6 Geltungsbereich des FMG

Unabhängig davon, ob eine Anbieterin von Fernmeldediensten vom BAKOM registriert wird oder nicht, untersteht diese dem FMG, dessen Ausführungsbestimmungen und im Falle der Weiterverbreitung von Radio und TV-Programmen dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG).

2 Registrierung durch das BAKOM

2.1 Allgemeines

Das BAKOM registriert Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine der folgenden für die Erbringung von Fernmeldediensten bestimmten Ressourcen nutzen:

- Funkfrequenzen, deren Nutzung eine Konzession voraussetzt; oder
- Adressierungselemente, die auf nationaler Ebene verwaltet werden.

Anbieterinnen von Fernmeldediensten, welche diese Ressourcen von anderen bereits registrierten Anbieterinnen nutzen und nicht vom BAKOM zuteilen lassen, werden ebenfalls registriert.

Bei einer solchen untergeordneten Zuteilung von national verwalteten Adressierungselementen oder einer entsprechenden Nutzung konzessionierter Frequenzen zur Erbringung von Fernmeldediensten, müssen die nutzenden Anbieterinnen von Fernmeldediensten sowie diejenigen Anbieterinnen, welche diese Ressourcen direkt zur Nutzung zugeteilt erhalten haben, beim BAKOM registriert werden.

Die Nutzung solcher Ressourcen ist somit erst gestattet, wenn die übernehmende Anbieterin vorgängig vom BAKOM auch registriert wurden. Anbieterinnen, welche diese Ressourcen ihren Geschäftspartnern zu einer Nutzung zur Verfügung stellen wollen, müssen dies dem BAKOM mitteilen.

Das BAKOM führt und veröffentlicht eine Liste der registrierten Anbieterinnen und der von diesen angebotenen Fernmeldedienste. Bei der Registrierung müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sämtliche von ihnen angebotene Fernmeldedienste angeben und nicht nur diejenigen Dienste, für deren Erbringung sie die Adressierungselemente beziehungsweise Frequenzen nutzen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

In Art. 4 FMG werden die Grundsätze der Registrierung von Anbieterinnen von Fernmeldediensten durch das BAKOM festgehalten:

Art. 4 Registrierung von Anbieterinnen von Fernmeldediensten

¹ Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) registriert Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine der folgenden für die Erbringung von Fernmeldediensten bestimmten Ressourcen nutzen:

- a. Funkfrequenzen, deren Nutzung eine Konzession voraussetzt;*
- b. Adressierungselemente, die auf nationaler Ebene verwaltet werden.*

² Registrierte Anbieterinnen dürfen die Nutzung von Ressourcen nach Absatz 1 anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten nur dann gestatten, wenn diese sich vorgängig registriert haben.

³ Das BAKOM führt und veröffentlicht eine Liste der registrierten Anbieterinnen und der von diesen angebotenen Fernmeldedienste.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Registrierung.

Die Nutzung einer der in Art. 4 genannten Ressourcen für die Erbringung von Fernmeldediensten hat somit die Registrierung und Publikation der Anbieterin von Fernmeldediensten durch das BAKOM zur Folge. Dazu haben die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dem BAKOM mittels Formular die für die Registrierung und Publikation notwendigen Angaben einzureichen (Art. 3 Abs. 1 FDV). Damit das BAKOM diese Aufgabe auch dann erfüllen kann, wenn diese Ressourcen zwischen den Anbieterinnen weitergegeben werden, muss ihm dies die registrierte Anbieterin, welche diese Nutzung zu gestatten beabsichtigt, mitteilen (Art. 3 Abs. 2 FDV). Dadurch wird sichergestellt, dass die vorgesehene Registrierung und Publikation auch dann erfolgen kann, wenn die entsprechenden Ressourcen

nicht beim BAKOM bezogen werden, sondern die Nutzung dieser von einer bereits registrierten Anbieterin ermöglicht wird.

Die registrierten Anbieterinnen sind verpflichtet, jegliche Änderungen bezüglich der Registrierung umgehend dem BAKOM zu melden (Art. 3 Abs. 1 FDV).

Registrierte Anbieterinnen müssen zudem unter Angabe der einheitlichen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) eine Korrespondenzadresse in der Schweiz bezeichnen, an die insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können (Art. 4 Abs. 1 FDV).

Das BAKOM publiziert die Haupt- und Korrespondenzadresse der registrierten Anbieterinnen sowie eine Liste der angebotenen Fernmeldedienste.

2.3 Zivilrechtliche Weitergabe von Nutzungsrechten

Die Nutzungsrechte an konzessionspflichtigen Funkfrequenzen und an auf nationaler Ebene verwalteten Adressierungselementen für die Erbringung von Fernmeldediensten werden hoheitlich durch die Behörden zugeteilt. Anbieterinnen von Fernmeldediensten, welche diese Ressourcen zugeteilt erhalten haben, können anderen – registrierten oder noch nicht registrierten – Anbieterinnen das entsprechende Nutzungsrecht zivilrechtlich einräumen.

Auch diese Anbieterinnen von Fernmeldediensten, welche das Nutzungsrecht zivilrechtlich eingeräumt erhalten, werden vom BAKOM registriert. Dies ist beispielweise in folgenden Fällen gegeben:

- a) wenn eine konzessionierte Anbieterin von Fernmeldediensten in einem Vertragsverhältnis die Nutzung von Übertragungskapazitäten aus den ihr zugeteilten Funkfrequenzen einer anderen Anbieterin von Fernmeldediensten gestattet. Solche Konstellationen liegen vor bei Mobile Virtual Network Operator (MVNO) und Wiederverkäuferinnen, welche in eigenem Namen Fernmeldedienste anbieten. Nicht registriert werden Marken-Angebote von bereits registrierten Fernmeldediensteanbieterinnen (Anbieterin X führt unter der Marke «Brand» ein eigständiges Angebot, für welches jedoch sie selber als Vertragspartnerin der Kundinnen und Kunden fungiert).
- b) wenn eine Anbieterin von Fernmeldediensten in einem Vertragsverhältnis die Nutzung aus ihr zugeteilten Adressierungselementen einer anderen Anbieterin von Fernmeldediensten gestattet, z. B. durch eine untergeordnete Zuteilung einzelner Nummern oder Durchwahlbereichen aus einem Block von E.164 Rufnummern (vgl. Art. 23 AEFV) oder durch Gestatten der Nutzung anderer Adressierungselemente, die das BAKOM verwaltet.

2.4 Registrierungsfreie Nutzung

In folgenden Fällen erfolgt keine Registrierung der Nutzenden durch das BAKOM:

- **Domainnamen .swiss und .ch**
Obwohl es sich bei .swiss- und .ch-Domainnamen um national verwaltete Adressierungselemente handelt, sind diese nicht dazu bestimmt, um Dritten Fernmeldedienste anzubieten. Zudem werden die Inhaberinnen und Inhaber von Domainnamen in der RDDSDatenbank (Registration Data Directory Service; WHOIS) erfasst.
- **Roaming**
Die ausländischen Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die selber keine Fernmeldedienste in der Schweiz anbieten und deren Kundinnen und Kunden in einem Schweizer Netz eingebucht werden, werden nicht registriert.
- **Telefon- und Videokonferenz (Einwahlnummer)**
Anbieterinnen von Angeboten, die es Teilnehmenden ermöglichen über eine Schweizer

Nummer an Konferenzen teilzunehmen, werden nicht registriert. Das Nutzungsrecht an der entsprechenden Ressource geht nicht auf die Nutzenden des Angebots über, sondern verbleibt bei der Anbieterin des Konferenzangebots. Diese Anbieterin ist Endkundin derjenigen registrierten Fernmeldediensteanbieterin, von welcher sie die Nummer und den dazugehörigen Fernmeldedienst bezieht.

Referenzen

SR 784.10

Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG)

SR 784.40

Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)

SR 431.03

Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)

SR 784.101.1

Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV)

SR 784.104

Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)